



Ausschussdrucksache 21(6)95e
vom 8. Juni 2026, 21:34 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Katrin Meyer

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der
Reparatur von Waren

BT-Drucksache 21/5923

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme

des Runden Tisch Reparatur e.V. zum:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

BT-Drucksache 21/5923

08. Juni 2026

Einleitung

Der Runder Tisch Reparatur e.V. (RTR) ist ein bundesweiter, gemeinnütziger Verein, der sich für eine Gesellschaft einsetzt, in der Reparieren selbstverständlich ist. Wir begrüßen, dass die Richtlinie (EU) 2024/1799 mit dem vorliegenden Regierungsentwurf voraussichtlich fristgerecht in deutsches Recht umgesetzt wird. Das Recht auf Reparatur ist notwendig, um das Potenzial der Reparatur für Klimaschutz, Ressourcenschonung, Verbraucherschutz und die Stärkung von Handwerk und lokaler Wirtschaft zu erschließen. Reparatur reduziert Primärrohstoffabhängigkeiten und kann somit zur Resilienz der deutschen Wirtschaft beitragen.

Damit die Richtlinie ihre Wirkung entfalten kann, sind Nachbesserungen des Regierungsentwurfs erforderlich, die innerhalb des Vollharmonisierungsrahmens möglich sind.

Folgende Ergänzungen schlagen wir vor:

Konkretisierung des Begriffs „Angemessen“

Der Begriff „angemessen“ in § 479b Abs. 1, Abs. 3 und § 479c BGB-E ist zu unbestimmt und schafft weder für Verbraucher*innen noch für Reparaturbetriebe und Hersteller die nötige Rechtssicherheit.

Empirische Studien belegen, dass Reparaturkosten, die 30 Prozent des Neugerätepreises überschreiten, Verbraucher*innen regelmäßig von einer Reparatur abhalten. Daraus folgt, dass das teuerste Einzelersatzteil deutlich unterhalb dieser Schwelle liegen muss.

Auch die Bundesratsmehrheit hat klargestellt, dass die unbestimmten Begriffe einer Konkretisierung bedürfen, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und die Gerichte zu entlasten.

In § 479c BGB-E oder einem eigenen Artikel des Umsetzungsgesetzes ist eine **Verordnungsermächtigung** aufzunehmen, die die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung **Kriterien für die Angemessenheit von Reparaturentgelten, Ersatzteilpreisen und Reparaturzeiträumen** festzulegen. Als Maßstab sind insbesondere das Verhältnis zum Neugerätepreis und die branchenüblichen Reparaturkosten heranzuziehen.

Diese Verordnungsermächtigung ist mit dem Unionsrecht vereinbar. Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1799 erlaubt den Mitgliedstaaten ausdrücklich, Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die für Verbraucher*innen günstiger sind als die Vorgaben der Richtlinie. Eine Rechtsverordnung, die Berechnungsmaßstäbe für angemessene Ersatzteilpreise festlegt, ist eine solche verbraucherfreundlichere Ausgestaltung.

Parallel dazu sollte die Bundesregierung auf Grundlage von Artikel 10 der Richtlinie bei der Europäischen Kommission aktiv auf den Erlass von Leitlinien drängen, die konkretisieren, was als angemessener Preis und angemessener Zeitraum gilt. Deutschland sollte sich hierfür gemeinsam mit gleichgesinnten Mitgliedstaaten einsetzen.

Durchsetzung

Artikel 15 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten ausdrücklich, Sanktionen festzulegen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Durchsetzung über zivilrechtliche Instrumente und das Lauterkeitsrecht genügt diesen Anforderungen nicht. Individuelle Klagen sind bei den zu erwartenden Streitwerten wirtschaftlich kaum zumutbar. Ohne eine Behörde mit echtem Ermittlungsauftrag und ohne die Möglichkeit, Verstöße unkompliziert zu melden, bleibt das neue Recht für viele Verbraucher*innen und Werkstätten in der Praxis unzugänglich.

Auch der Bundesrat hat dieses Vollzugsdefizit klar benannt und darauf hingewiesen, dass die Einforderung von Rechten gegenüber dem Hersteller mit einem Aufwand verbunden ist, der den Streitwert in vielen Fällen übersteigt und damit die Ziele der Gesetzgebung konterkarieren könnte.

Der Regierungsentwurf sieht keine eigenständigen Sanktionsvorschriften vor und benennt keine für die Herstellerpflichten nach §§ 479a ff. BGB-E zuständige Behörde. Wir fordern:

Einführung bußgeldbewehrter Sanktionen für Verstöße gegen Herstellerpflichten: In einem eigenen Artikel des Umsetzungsgesetzes sind Verstöße gegen die Reparaturverpflichtung (§ 479b BGB-E), die Pflicht zur Ersatzteilmittelbereitstellung (§ 479c BGB-E), das Verbot reparaturverhindernder Techniken (§ 479e BGB-E) sowie die Informationspflichten (§ 479d BGB-E) als Ordnungswidrigkeiten zu qualifizieren und mit wirkungsvollen Geldbußen zu belegen.

Einrichtung einer zuständigen Behörde und einer Beschwerdestelle: Eine Bundesbehörde ist als zuständige Durchsetzungsbehörde für §§ 479a ff. BGB-E zu benennen und mit Auskunfts- und Ermittlungsbefugnissen gegenüber Herstellern und Plattformen auszustatten.

Klärung der Verantwortlichkeit von Online-Plattformen: § 479f BGB-E ist um eine Regelung zu ergänzen, die die Verantwortlichkeit von Online-Marktplätzen bei Drittstaaten-Anbietern klar regelt. Bereits heute werden große Teile der unter §§ 479a ff. BGB-E fallenden Produktgruppen über internationale Online-Marktplätze von Anbietern aus Drittstaaten direkt an

Verbraucher*innen in Deutschland verkauft, ohne dass ein EU-Bevollmächtigter benannt oder ein Importeur identifizierbar ist. In diesen Fällen läuft die Haftungskaskade des § 479f BGB-E ins Leere.

Der Anteil der über internationale Marktplätze direkt an Verbraucher*innen verkauften Produkte wächst stetig. Wenn für einen wachsenden Teil des Marktes weder eine Reparaturverpflichtung durchsetzbar noch ein Ansprechpartner greifbar ist, entsteht eine systematische Wettbewerbsverzerrung zulasten europäischer Hersteller, die ihren Verpflichtungen nachkommen.

Nationale Fördermaßnahme

Der Regierungsentwurf lässt offen, welche Maßnahme Deutschland nach Artikel 13 der Richtlinie ergreifen wird. Wir fordern:

Einführung eines herstellerfinanzierten Reparaturbonus

Der wichtigste Einzelgrund gegen eine Reparatur bleibt der hohe Preis im Vergleich zur Neuanschaffung. Deshalb sollte die Bundesregierung als nationale Fördermaßnahme einen bundesweiten Reparaturbonus einführen. Das Vorbild Frankreich zeigt, dass ein solcher Bonus die Nachfrage nach Reparaturdienstleistungen spürbar steigert. Der Bonus sollte nicht aus Steuermitteln, sondern aus Abgaben im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) finanziert werden. Hersteller tragen so die Verantwortung für die Folgekosten ihrer Produkte. Durch Ökomodulation werden Hersteller mit reparaturfreundlichen Produkten durch geringere Abgaben belohnt, während reparaturfeindliches Design teurer wird. Dies schafft einen strukturellen Anreiz für besseres Produktdesign. Teile der Mittel sollen auch die Finanzierung von Ausbildungsprogrammen für Reparaturfachkräfte ermöglichen, wie es auch in Frankreich gehandhabt wird.

Ein Reparaturbonus kann zudem den Nutzen der nach Artikel 7 der Richtlinie bereitzustellenden **nationalen Online-Reparaturplattform** erhöhen: Reparaturbetriebe werden sich eher registrieren, wenn die Plattform als Kanal für bonusberechtigte Aufträge fungiert.

Fachkräfteförderung

Eine steigende Nachfrage nach Reparaturen erfordert **ausreichend qualifiziertes Personal**. Bereits heute besteht ein spürbarer Fachkräftemangel in Reparaturbetrieben. Handwerk, Politik und Bildungseinrichtungen sind gemeinsam gefordert. Als ergänzende Maßnahme nach Artikel 13 der Richtlinie sollte die Bundesregierung deshalb **gezielt die Aus- und Weiterbildung in reparaturrelevanten Berufen** sowie die **Entwicklung innovativer, neuerer Modelle** (z.B. modulare Ausbildung) fördern, damit sich die Tätigkeitsfelder für Reparatur*innen diversifizieren können. Ebenfalls sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den **Quereinstieg in eine Reparaturtätigkeit zu erleichtern** und **Bildungsangebote** zu Reparaturkompetenz für alle Altersgruppen zu fördern.

Kontakt

Runder Tisch Reparatur e.V.

Katrin Meyer | Geschäftsführerin
katrin.meyer@runder-tisch-reparatur.de

Keltenstraße 8
72766 Reutlingen

www.runder-tisch-reparatur.de